

Hygieneplan des WWGSK zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen

(Stand: 28. Juni 2021 – Änderungen sind farblich hervorgehoben)

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Plan vom 31.05.2021 betreffen:

- Neuregelungen zum Tragen der Maske im Schulbetrieb vom 10. Juni 2021
- Weitere Neuregelungen zum Tragen der Maske in der Schule vom 15. Juni 2021
- Neuregelungen Infektionsschutzmaßnahmen bei Testungen und außerschulischen Lernorten, bei Konferenzen und bei Veranstaltungen vom 23. Juni 2021
- Änderungen bei Sport- und Musikunterricht

Allgemeine Hinweise

- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand von 1,5 m** geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- **Wenn Lehrkräfte in verschiedenen festen Gruppen eingesetzt sind, sollen sie einen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen – auch in der Klasse zu Schülern - möglichst einhalten.** Häufig ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Sitzplätzen im Lehrerzimmer nicht möglich. In diesem Fall sollen, wenn möglich, weitere Räume als Lehrerzimmer genutzt werden.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten und für mögliche Nachverfolgungen dokumentiert werden.
- Personenansammlungen sind zu vermeiden.

Regelungen zum Tragen einer Maske

- **Im Präsenzangebot der Schule sowie im Nachmittagsbereich besteht für alle Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische und nicht pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb sowie für den Betreuungsbetrieb im Schulgebäude, d.h. vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Klassen- oder Kursraum sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa und im Verwaltungsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Statt eines MNS können freiwillig auch Masken des Standards (FFP2 oder vergleichbarer oder höherer Standards, jeweils ohne Ausatemventil) getragen werden. Die Maske ist bei Durchfeuchtung umgehend zu wechseln und sachgerecht zu entsorgen (Restmüll).**
- **Die Verpflichtung besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum.**
- Bei den Abschlussprüfungen gelten gesonderte Regelungen.
- **Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.**

Allgemeine Hinweise zum Tragen einer Maske

- Die MNS muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNS unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte

man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

- Durchfeuchtete Masken sollen umgehend gewechselt werden. Auf die Entsorgung im Mülleimer (nicht z. B. in der Hosentasche) soll geachtet werden.
- Die MNS sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.
- Visiere/Gesichtsschilde ohne Kombination mit einer MNS entsprechen nach aktueller Einschätzung nicht der Fremdschutzwirkung einer MNS und sind in dieser Funktion daher nur zu verwenden, wenn z.B. aus medizinischen Gründen eine MNS nicht getragen werden kann.
- Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen einer MNS sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/corona-virus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Testungen

- Alle Schüler sowie Lehrkräfte und alle in der Schule tätigen Personen unterliegen einer Testpflicht zweimal in der Woche durch beobachtete Antigen-Schnelltests als Selbsttests in der Regel durch Lehrkräfte.
- – Gruppeneinteilung entfällt –
- Auf eine sehr gute Lüftung während der gesamten Testungen ist zu achten.

Ausnahmen von der Testpflicht

- Für Personen, die einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis über das Vorliegen einer **vollständigen Schutzimpfung** gegen das SARS-CoV-2-Virus (Impfnachweis) oder über eine bereits erfolgte Infektion (**Genesenennachweis**) erbracht haben, sind nicht verpflichtet, an den Antigen-Schnelltests in der Schule teilzunehmen.
- Der Nachweis ist der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person im Original zur Prüfung vorzulegen.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Als Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung gelten Personen mit Symptomen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, insbesondere: erhöhte Temperatur, Fieber ($\geq 38,0^{\circ}\text{C}$); respiratorische Symptome (Husten, Halsschmerzen); Kopfschmerzen; allgemeines Krankheitsempfinden (Müdigkeit, Abgeschlagenheit); gastrointestinale Symptome wie Durchfall, Übelkeit und/oder Erbrechen; Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).
- Bei Personen bei denen kein Risikokontakt bekannt ist und die mindestens eines der folgenden Symptome aufweisen, soll ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer Infektion mit SARS-CoV-2 angenommen werden (solange nach ärztlichem Urteil keine andere Erklärung vorliegt):
 - Fieber $> 38,0^{\circ}\text{C}$, reduzierter Allgemeinzustand
 - trockener Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt)
 - ausgeprägte gastrointestinale Symptome (anhaltende erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen)
 - Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (Hypo- oder Anosmie bzw. Hypo- oder Ageusie).
- Treten bei einer Person in der Schule eines der o. g. Krankheitssymptome auf, soll der Schulbesuch unterbrochen werden und wie im Folgenden dargestellt verfahren werden. Der ÖPNV sollte nach Möglichkeit nicht genutzt werden. Bei jüngeren Schülern sind die Eltern in

jedem Fall zu benachrichtigen. Bis zum Verlassen der Schule sollte die erkrankte Person sich in einen Raum mit möglichst wenigen Kontakten zu anderen Personen begeben.

- Schüler mit den o.g. Symptomen, die auf ein erhöhtes Risiko für das Bestehen einer SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, sollen bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht an Präsenzunterricht teilnehmen.
- Schüler mit leichteren Krankheitszeichen sollen ebenfalls erst nach einer symptomfreien Phase von 48 Stunden wieder an Präsenzunterricht teilnehmen.
- Bei Symptomen, die sicher auf eine bekannte chronische Erkrankung (z.B. eine Allergie) zurückzuführen sind, und nicht auf eine Infektionserkrankung, kann die Schule weiterhin besucht werden.
- Es empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.
- Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes verfügt hat, die Schule besuchen.
- Alle weiteren Regelungen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. von der Ortpolizeibehörde getroffen.

Wegführung im Schulgebäude

- Die beiden Eingangsportale dienen mit ihren beiden Türen als **Eingangsschleuse**: Betreten ist **nur** unter Beachtung des **Mindestabstandes von 1,5 m** erlaubt und entweder sofortiger **Händedesinfektion** mittels angebrachter Desinfektionsspender oder bei Allergien durch Händewaschen in den Klassensälen oder Toiletten.
- Die bekannten Unterrichtsräume sind **ohne Umwege** aufzusuchen.
- Im Gebäude gelten folgende Regeln der **Straßenverkehrsordnung**:
 - auf den **Fluren** grundsätzlich **rechts** halten, bei Gegenverkehr ist **Überholverbot**
 - bei Kreuzungen (etwa Klassensaal Türen) gilt **rechts vor links – Abstand halten!**
 - auf den **Treppen** gibt es aufgrund der Enge **keinen Gegenverkehr**: Personen auf der Treppe erst passieren lassen, erst dann selbst benutzen – bei Stau **Abstand halten!**
- bei **Toilettenbenutzung** Abstandsregeln und Handhygiene beachten
- in der Kommunikationshalle und der Bibliothek auf den Mindestabstand achten

Persönliche Hygiene

- Verzicht auf persönliche Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause, wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase, berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag sollte aus Hygienegründen abgesehen werden.

Unterrichtsorganisation

- **Beim Unterricht im Klassen- bzw. Kursraum sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung kann vom Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m abgesehen werden.** Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m

geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

- Im Unterrichtsraum muss in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. **10 bis 15 Minuten** ein Luftwechsel durch **Stoßlüftung** erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus. In den Pausen, wenn die Schüler den Raum verlassen haben, kann durch eine **Querlüftung** über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.
- Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann.
- Ein **Lüftungsprotokoll** ist zu führen, in dem der Zeitpunkt und die Dauer des Lüftens angegeben sind. Die jeweils verantwortliche Lehrkraft bestätigt den Eintrag mit ihrer Unterschrift.
- Tastaturen, Computermäuse, Tablets (wenn häufig von verschiedenen Personen genutzt) sollen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden.

Fachunterricht

- Sport- und Musikunterricht bzw. Bewegungsangebote sowie Darstellendes Spiel sollen unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes (MNS, Hygieneregeln, Abstandsregeln und Lüften) nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen stattfinden.

Sportunterricht

- Sportunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen statt.
- Kontakte bei sportlichen Übungen sind wenn möglich zu vermeiden. Kontaktsportarten können innerhalb der festen Gruppe stattfinden.
- Bei der praktischen Umsetzung von Übungen bzw. bei Sportarten, die mit intensiver respiratorischer Aktivität einhergehen, wie z. B. Joggen, ist auf das Einhalten von ausreichenden Abständen bzw. die versetzte Positionierung der Schüler zur Vermeidung sog. Windschatteneffekte bei der Ausübung zu achten.
- Der Unterricht im Freien ist dem Hallensport vorzuziehen. Bei der bei niedrigeren Außentemperaturen vorzuziehenden Nutzung der Sporthalle ist auf eine effektive Raumlüftung zu achten. Durch die Nutzung der gesamten Sportfläche können Abstände erreicht werden. Wenn Geräte zum Beispiel bei Ballsportarten oder beim Gerätturnen von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen oder Händedesinfektion wichtig.
- In Umkleidekabinen gilt die MNS-Tragepflicht. Versetzte und kurze Umkleidezeiten sowie eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen unterstützen das Entzerren von Schülergruppen nach der sportlichen Belastung sind zu empfehlen. Auch kann geprüft werden, ob für das Umkleiden ggf. andere, größere und lüftbare Räume vorhanden sind.
- Duschen nach dem Sport ist erlaubt. Auch Föhnen ist erlaubt.

Musikunterricht

- Musikunterricht soll grundsätzlich nach der Stundentafel und gemäß den Lehrplänen durchgeführt werden und findet in festen Übungsgruppen statt. Musizieren und Singen sind erlaubt. Dabei soll vorzugsweise der Außenbereich genutzt werden. Im Innenbereich soll auf den im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten möglichen Abstand und sehr gute Durchlüftung geachtet werden.

Außerschulische Lernorte

- Schülerbetriebspraktika und Werkstatttage (BOP-Programm) können stattfinden.
- Unterrichtsgänge und Schulwanderungen sowie Schulfahrten, Fahrten aus besonderem Anlass und internationale Begegnungen sind unter **Beibehaltung fester Gruppen** möglich. Risikogebiete im Inland (z.B. Landkreise mit Inzidenzwerten > 100) sowie im Ausland dürfen nicht aufgesucht werden.
- Im Falle von **Schulfahrten mit Übernachtungen** ist das Erstellen eines Hygienekonzeptes, das das Einhalten der AHA-L-Regeln (z.B. deutliche Distanz der reisenden Gruppe zu anderen Gruppen, indem eine Herberge von nur einer Gruppe alleine genutzt wird) und die Anforderungen des Musterhygieneplans (z.B. im Hinblick auf den Kontakt mit Schulfremden) berücksichtigt, dringend erforderlich. Es gilt daher, die am Zielort geltenden Bedingungen zum Infektionsschutz im Hinblick auf die Realisierung der eigenen Anforderungen hin zu prüfen.
- Die Testpflicht gilt weiterhin. Die Durchführung der Fahrt darf nur erlaubt werden, wenn die überwiegende Zahl der betreffenden Schüler teilnehmen und wenn diese bzw. ihre Eltern/Erziehungsberechtigten sich zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und zur Teilnahme an den Testungen verpflichten. **Dies ist schriftlich zu dokumentieren.**
- **Die durchgehende Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen auf der Fahrt und am Zielort muss dokumentiert werden. Das Hygienekonzept (mit Protokoll) muss mitgeführt und bei Bedarf (z.B. im Falle einer Infektion in der Ausflugsgruppe) dem zuständigen Gesundheitsamt zur Prüfung vorgelegt werden.**
- Sofern sich die pandemische Lage ändert, können ggf. auch sehr kurzfristig Einschränkungen bis hin zum Verbot der Durchführung erfolgen. Die Übernahme eventuell dadurch entstehender Folgekosten von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.
- Lerngruppen können außerschulische Lernorte im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) im Rahmen von Schulwanderungen oder Unterrichtsgängen bei Beachtung der AHA-Regeln und Maske (MNS) unter den Schülern, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans angehören, aufsuchen. Im Freien besteht keine Masken-Tragepflicht. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die dafür geltenden Regeln zu beachten.
- Insofern gelten die in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzungen der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum ohne einen besonderen Zweck zusammentreffen dürfen, hier nicht unmittelbar. Für Schulen gilt eine Beschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum auf die Größe der jeweiligen festen Gruppe einschließlich des erforderlichen Aufsichtspersonals.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchzuführen. Dabei ist wo immer möglich auf einen **Mindestabstand von 1,5 m** zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen. Im Notfall, wenn zum Beispiel die Anwesenheit aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, kann auf größere Räume, zum Beispiel die **Turnhalle oder Mehrzweckhalle** des Schulträgers ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes. Es soll auch geprüft werden, ob eine Veranstaltung mit vielen Teilnehmern nicht in mehrere Teilveranstaltungen aufgeteilt werden kann. Auch hier gilt: **Alle 10 bis 15 Minuten Stoßlüftung!**

Veranstaltungen

- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt eine Höchstgrenze von 250 Personen, an Veranstaltungen im Freien können bis zu 500 Personen teilnehmen.

- In Innenräumen ist die maximale Teilnehmerzahl durch die Raumgröße beschränkt. **Pro 5 m² ist eine Person zugelassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.**
- Bei Veranstaltungen ist eine **Durchmischung fester Gruppen** (gem. Musterhygieneplan) zu vermeiden; das Abstandsgebot gilt innerhalb der festen Gruppe nicht.
- Bei **schulexternen Personen** gelten Ehegatten, Lebenspartner und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) als zusammengehörige Gruppe, die untereinander vom Abstandsgebot ausgenommen sind.
- Eine **gute Durchlüftung** der Räumlichkeiten ist unbedingt erforderlich.
- Ansammlungen von Personen zum Beispiel im **Sanitärbereich** oder beim **Einlass** oder bei einer **Essensausgabe** sind zu vermeiden. Es gelten das Abstandsgebot im oben genannten Umfang sowie die **Maskentragepflicht**.
- **Alle schulexternen Personen sowie auch alle schulinternen Personen, die die Veranstaltung besuchen und die nicht zumindest in der Woche vor sowie in der Woche, in der die Veranstaltung stattfindet, bereits ihre schulische Testverpflichtung erfüllt haben, müssen einen gültigen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.**
- Bei **statischen Veranstaltungen** im Innenraum, bei denen die Teilnehmenden eine weitgehend rezipierende Rolle haben, indem sie z. B. Darbietungen, Vorträge, Reden beobachten, besteht **am Sitzplatz keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske**. Auf dem Weg zum Sitzplatz oder wenn der Platz verlassen wird, besteht die Tragepflicht (mindestens Mund-Nasen-Schutz; MNS).
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden eine aktive Rolle haben, in dem sie zum Beispiel miteinander sprechen, gemeinsam singen, muss auch am Platz die Maske getragen werden.
- Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Maske.
- Auf größere Räume, zum Beispiel die Turnhalle oder Mehrzweckhalle des Schulträgers kann ausgewichen werden. In diesen Fällen gelten zusätzlich die Hygieneregeln des Veranstaltungsortes.
- Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, unterliegen nicht unmittelbar der Anzeigepflicht beim zuständigen Ordnungsamt. **Es empfiehlt sich jedoch, dem Ordnungsamt auch solche Veranstaltungen anzuzeigen und Zeitpunkt, Ort und Anzahl der Teilnehmenden mitzuteilen.**
- Die **Daten der Personen, die die Veranstaltung besuchen, sind zu erfassen** und, sollte sich die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung an der Schule ergeben, dem Gesundheitsamt verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die **Datenschutzhinweise** nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Kenntnis zu geben. **Insofern empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung.**
- Auf das Aufsuchen von außerschulischen Lernorten in Innenräumen oder an betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten ist grundsätzlich zu verzichten.

Schulfremde Personen

- Der Zutritt zum Schulgelände für schulfremde Personen, deren Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht nur kurzfristig (<10 min) oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen ist, wie beispielweise Handwerker, Reinigungspersonal, Post-/Paketboten oder zum Gespräch in die Schule gebetene Erziehungsberechtigte, ist nur erlaubt, wenn sie einen **tagesaktuellen Nachweis** über das Fehlen einer Infektion mindestens basierend auf einem **Antigen-Schnelltest** vorlegen vorweisen.
- Von allen schulfremden Personen mit Ausnahme zum Beispiel des Reinigungspersonals oder von Handwerkern, die sich länger als 10 Minuten in der Schule aufgehalten haben und insbesondere ein face-to-face Kontakt von in der Summe mehr als 10 Minuten bestand, sind die Kontaktdaten

zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. Bei Bedarf sind diese Daten dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

- Den Personen, deren Daten erfasst werden, sind die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) im Rahmen der Kontaktdatenerhebung durch die Schule auf der Grundlage der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auszuhändigen.

Peter Risch, Sicherheitsbeauftragter